

Geschäftsverzeichnisnr. 3834
Urteil Nr. 89/2006 vom 24. Mai 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 6 und 21 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. Dezember 2005 in Sachen E. Martin gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 21. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Bestimmungen von Artikel 21 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die von Amts wegen erfolgte Eröffnung einer Hinterbliebenenpensionsakte durch die Verwaltung der Pensionen auf den Namen des geschiedenen Ehepartners von dem Bestehen bzw. Nichtbestehen eines längstlebenden Ehepartners abhängig gemacht wird? »;

2. « Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das subjektive Recht des geschiedenen Ehepartners auf eine Hinterbliebenenpension von einem Antrag innerhalb des Jahres nach dem Todestag des ehemaligen Ehepartners abhängig gemacht wird, wenn es ebenfalls einen längstlebenden Ehepartner gibt, während keine Frist vorgeschrieben ist, wenn es keinen längstlebenden Ehepartner gibt? »;

3. « Verstößt Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dem geschiedenen Ehepartner das subjektive Recht auf eine Hinterbliebenenpension nach dem Tod des ehemaligen Ehepartners versagt wird, und zwar aufgrund eines Kriteriums, wonach ein Pensionsantrag bei der Verwaltung der Pensionen innerhalb des Jahres nach dem Tod des ehemaligen Ehepartners einzureichen ist, wenn es einen längstlebenden Ehepartner gibt, auch wenn der geschiedene Ehepartner *de facto* keine Kenntnis vom Tod des ehemaligen Ehepartners hat, wodurch der längstlebende Ehepartner somit eine vollständige Hinterbliebenenpension, d.h. einen rein zusätzlichen finanziellen Vorteil erhält, und zwar zum Nachteil des geschiedenen Ehepartners und in Ermangelung jeglichen Schutzes der subjektiven Rechte desselben, während die Verwaltung der Pensionen über alle Möglichkeiten verfügt, den erforderlichen Rechtsschutz tatsächlich zu bieten? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Das Gesetz vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen regelt die Gewährung einer Hinterbliebenenpension an die Anspruchsberechtigten von Personen, die einem System der Ruhestandspension im öffentlichen Sektor unterliegen (Artikel 1).

Ein längstlebender Ehepartner hat unter gewissen Bedingungen Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension (Artikel 2), jedoch auch ein geschiedener Ehepartner, der vor dem Ableben seines ehemaligen Ehepartners keine neue Ehe geschlossen hat, besitzt ein solches Anrecht (Artikel 6 Absatz 1).

Wenn gleichzeitig ein längstlebender Ehepartner und ein geschiedener Ehepartner vorhanden sind, wird die Hinterbliebenenpension im Verhältnis zur Dauer der Ehe mit dem geschiedenen Ehepartner aufgeteilt. Der längstlebende Ehepartner erhält den restlichen Betrag, ohne dass dieser jedoch niedriger sein darf als die Hälfte der gesamten Pension (Artikel 8).

B.1.2. Voraussetzung für die Gewährung der Hinterbliebenenpension ist in der Regel das Einreichen eines Antrags (Artikel 21 § 2).

Der längstlebende Ehepartner ist jedoch nicht verpflichtet, einen Antrag auf eine Hinterbliebenenpension einzureichen, wenn der verstorbene Ehepartner bereits Anrecht auf eine durch die Verwaltung der Pensionen gewährte Ruhestandspension hatte (Artikel 21 § 1 Absatz 1).

Dieselbe Ausnahme gilt für einen geschiedenen Ehepartner, wenn die Verwaltung auf der Grundlage der im Nationalregister der natürlichen Personen verfügbaren Daten feststellen kann, dass der geschiedene Ehepartner der einzige potentielle Anspruchsberechtigte ist (Artikel 21 § 1 Absatz 2).

Wenn gleichzeitig ein längstlebender Ehepartner und ein geschiedener Ehepartner vorhanden sind, verliert der Letztgenannte sein Anrecht auf Hinterbliebenenpension, wenn sein Pensionsantrag nicht innerhalb des Jahres nach dem Todestag des ehemaligen Ehepartners bei der Verwaltung der Pensionen eingereicht wird. In diesem Fall wird die vollständige Pension dem längstlebenden Ehepartner zuerkannt (Artikel 6 Absatz 2).

B.2. Der Hof muss prüfen, ob die Artikel 6 und 21 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 gegen den Gleichheitsgrundsatz verstießen, indem sie die von Amts wegen erfolgte Eröffnung einer Hinterbliebenenpensionsakte durch die Verwaltung der Pensionen auf den Namen des

geschiedenen Ehepartners davon abhängig machen, ob ein längstlebender Ehepartner vorhanden sei oder nicht (erste Frage) und indem sie das Anrecht eines geschiedenen Ehepartners auf eine Hinterbliebenenpension von einem Antrag innerhalb des Jahres nach dem Todestag des ehemaligen Ehepartners abhängig machen, wenn es ebenfalls einen längstlebenden Ehepartner gebe, während keine Frist vorgeschrieben sei, wenn kein längstlebender Ehepartner vorhanden sei (zweite Frage), auch wenn der geschiedene Ehepartner keine Kenntnis vom Tod des ehemaligen Ehepartners habe und die Verwaltung der Pensionen über alle Möglichkeiten verfüge, ihn davon in Kenntnis zu setzen, so dass er sein Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension wahrnehmen könnte (dritte Frage).

Da die dritte Frage offensichtlich als eine Ergänzung zur zweiten Frage anzusehen ist, ist die *exceptio obscuri libelli* in Bezug auf die dritte Frage nicht annehmbar.

B.3. Der Behandlungsunterschied betrifft zwei Kategorien von geschiedenen Ehepartnern, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension erheben: diejenigen, die gemeinsam mit dem neuen Ehepartner des Verstorbenen Anrecht auf die Hinterbliebenenpension haben, und diejenigen, die die einzigen potentiellen Anspruchsberechtigten sind.

Da nicht ernsthaft angezweifelt werden kann, dass diese zwei Kategorien vergleichbar sind, ist die Einrede der Nichtvergleichbarkeit abzuweisen.

B.4. Die Hinterbliebenenpension wurde im öffentlichen Sektor eingeführt, um zu vermeiden, dass der Ehepartner eines Beamten nach dessen Tod in materielle Schwierigkeiten gerät. Sie wird finanziert durch eine Einbehaltung vom Gehalt der verheirateten und unverheirateten Beamten und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen den Personen gewährt, die am Datum des Todes ihres Ehepartners seit mindestens einem Jahr verheiratet sind. Sie beruht auf der Zielsetzung der Solidarität und ist nicht mit einem Versicherungsvertrag oder einem zeitversetzten Gehalt vergleichbar; durch die Einbehaltung von seinem Gehalt sichert der Beamte nicht seinem Ehepartner eine Hinterbliebenenpension, sondern allen Witwen und allen Witwern von Beamten, die in Ermangelung einer solchen Pension der Gefahr ausgesetzt wären, keine Existenzmittel mehr zu haben.

Wenn der Gesetzgeber beschließt, auch dem geschiedenen Ehepartner eines Beamten eine Hinterbliebenenpension zu gewähren, tut er dies, um diesen Personen eine gewisse Existenzsicherheit zu gewähren, die dadurch, dass sie zumindest teilweise finanziell von ihrem ehemaligen Ehepartner abhängig waren und dass sie in vielen Fällen keine eigenen Einkünfte und nicht die Möglichkeit hatten, eine persönliche Pension aufzubauen, infolge ihrer Scheidung in eine unsichere Lage zu geraten drohen.

B.5. Ein geschiedener Ehepartner, der der einzige potentielle Anspruchsberechtigte ist, ist nicht verpflichtet, einen Antrag einzureichen, um die Hinterbliebenenpension erhalten zu können, während ein geschiedener Ehepartner, der gemeinsam mit einem längstlebenden Ehepartner Anspruchsberechtigter ist, sehr wohl einen Antrag einreichen muss und überdies sein Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension verliert, wenn dieser Antrag nicht innerhalb des Jahres nach dem Todestag des ehemaligen Ehepartners eingereicht wird.

B.6. Wenn der Gesetzgeber den geschiedenen Ehepartnern das Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension gewährt, kann er die Ausübung dieses Rechtes mit Bedingungen verknüpfen.

Es gehört somit zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Gewährung der Hinterbliebenenpension vom Einreichen eines Antrags abhängig zu machen.

Wenn er jedoch einer bestimmten Kategorie solche Bedingungen auferlegt und andere davon befreit, muss hierfür eine vernünftige Rechtfertigung vorliegen.

B.7.1. Da der Gesetzgeber sowohl dem längstlebenden Ehepartner als auch dem geschiedenen Ehepartner ein Anrecht auf (einen Teil der) Hinterbliebenenpension gewährt, ist nicht einzusehen, warum es den geschiedenen Ehepartnern schwieriger gemacht werden muss, dieses Anrecht geltend zu machen.

B.7.2. Der Ministerrat führt an, diese Maßnahme bezwecke den Schutz des längstlebenden Ehepartners. Dieser Ehepartner verliere nämlich einen Teil der Hinterbliebenenpension, wenn der geschiedene Ehepartner seinen Anspruch geltend mache.

B.7.3. Wenn der Gesetzgeber dem längstlebenden Ehepartner die Hinterbliebenenpension garantieren wollte, ist der eingeführte Behandlungsunterschied ein wenig geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Es hängt dann nämlich in jedem Einzelfall vom geschiedenen Ehepartner ab, und insbesondere von dem Umstand, ob er rechtzeitig einen Antrag eingereicht hat oder nicht, ob die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht wird. Im Übrigen hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang bereits eine spezifische Maßnahme vorgesehen, indem er festgelegt hat, dass der dem Längstlebenden gewährte Teil nicht niedriger sein darf als die Hälfte der gesamten Pension (Artikel 8).

B.7.4. Wenn die Verwaltung gemäß Artikel 21 § 1 Absatz 2 auf der Grundlage der im Nationalregister der natürlichen Personen verfügbaren Daten feststellen kann, wer der potentielle Anspruchsberechtigte der Hinterbliebenenpension ist, muss sie das Recht zuerkennen oder zumindest, wenn der Gesetzgeber sich dafür entscheidet, die Zuerkennung allgemein vom Einreichen eines Antrags abhängig zu machen (siehe B.6), die potentiellen Anspruchsberechtigten an ihren Anspruch erinnern. Im letzteren Fall wäre, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, eine Frist von einem Jahr, um das Recht auf eine Hinterbliebenenpension zu beantragen, als nicht offensichtlich unvernünftig anzusehen.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6 Absatz 2 und 21 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie zur Folge haben, dass die geschiedenen Ehepartner, die zusammen mit einem längstlebenden Ehepartner Anspruchsberechtigte einer Hinterbliebenenpension sind, ihren Anspruch auf diese Pension verlieren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tod des ehemaligen Ehepartners einen Pensionsantrag eingereicht haben.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts